



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2607**

A09

3 . Juni 2024

Seite 1 von 5

Telefon 0211 871-

Telefax 0211 871-

für die Mitglieder  
des Innenausschusses

**Sitzung des Innenausschusses am 06.06.2024**  
**Antrag der Fraktion der FDP vom 27.05.2024**  
**„Immer neue Bürokratie für zuverlässige Legalwaffenbesitzer wie**  
**Jäger und Sportschützen in NRW?“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-  
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Immer neue Bürokratie für  
zuverlässige Legalwaffenbesitzer wie Jäger und Sportschützen in NRW?“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht**  
**des Ministers des Innern**  
**für die Sitzung des Innenausschusses am 06.06.2024**  
**zu dem Tagesordnungspunkt**  
**„Immer neue Bürokratie für zuverlässige Legalwaffenbesitzer wie**  
**Jäger und Sportschützen in NRW?“**

Antrag der Fraktion der FDP vom 27. Mai 2024

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat mit Urteil vom 30.08.2023 (Az.: 20 A 2384/20) entschieden, dass Schlüssel zu Waffen- oder Munitionsbehältnissen, soweit der Waffen- oder Munitionsbesitzer die tatsächliche Gewalt über sie nicht ausübt, in Behältnissen aufzubewahren sind, die ihrerseits den gesetzlichen Anforderungen an die Aufbewahrung der im Waffen- oder Munitionsbehältnis verwahrten Waffen und Munition genügen.

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) hat als waffenbehördliche Fachaufsichtsbehörde in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern anlässlich des Urteils ein Musterschreiben entworfen und die Kreispolizeibehörden mit Verfügung vom 08.02.2024 gebeten, auf dieser Grundlage die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Waffenbesitzer (Stand Februar: 158.184 Personen) auf die durch das OVG NRW entwickelten Vorgaben hinzuweisen.

Für diese Vorgehensweise gibt es berechtigte Gründe. Das OVG NRW hat den Kläger in dem zu entscheidenden Fall trotz Aufbewahrungsverstoßes nur deshalb nicht als unzuverlässig betrachtet, weil es bis zu diesem Zeitpunkt „keine ober- oder höchstrichterliche Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte gab, denen entsprechend hohe Vorgaben zu entnehmen (gewesen) sind, und an welcher sich Waffen- oder Munitionsbesitzer hätten orientieren können und müssen“ (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30.08.2023 - 20 A 284/20 -, juris, Rn. 72). Insoweit muss das Urteil so verstanden werden, dass das OVG NRW aufgrund seiner jetzt vorliegenden obergericht-



lichen Rechtsprechung erwartet, dass Waffenbesitzer in Nordrhein-Westfalen die Vorgaben aus dem Urteil beachten und andernfalls als unzuverlässig im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 b) Waffengesetz gelten.

Die Waffenbehörden sind an Recht und Gesetz gebunden. Das OVG NRW hat die bestehende Rechtslage mit seinem Urteil konkretisiert. Auch wenn es sich bei dem Urteil um eine Einzelfallentscheidung handelt, sind die Ausführungen genereller Natur. Das Gericht stellt klar, wie die bereits bestehende Gesetzeslage auszulegen ist, die unmittelbar für jeden Waffenbesitzer gilt. Die ausführliche Begründung des OVG NRW lässt keinen Raum für eine andere Auslegung. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass andere Länder aus föderalen Aspekten obergerichtliche Rechtsprechung eines anderen Bundeslandes unberücksichtigt lassen. Das OVG Sachsen hat sich allerdings der Rechtsprechung des OVG NRW bereits angeschlossen (Beschluss vom 18.12.2023, Az.: 6 B 61/23).

Insofern hielt es auch das Ministerium des Innern für angezeigt, die Waffenbesitzer über diese neuen, strengeren Vorgaben persönlich zu unterrichten. Dabei spielte der Aspekt der Unzuverlässigkeit von Waffenbesitzern nicht die vornehmliche Rolle, sondern vielmehr die Gefahr, die von dem Zugriff unbefugter Dritter auf Schusswaffen ausgeht.

Auch wenn das OVG NRW diese strengen Vorgaben auf die Zeit begrenzt, in der der Waffenbesitzer nicht die tatsächliche Gewalt über die Waffen ausübt, so hält das Gericht zugleich fest, dass es „lebensfremd (ist) zu erwarten, dass der Waffen- und Munitionsbesitzer stets die tatsächliche Gewalt über die Schlüssel zum Waffen- oder Munitionsbehältnis einschließlich etwaiger Zweitschlüssel wird ausüben können“ (juris, Rn. 72). Danach ist auch die sog. „Gewahrsamsenklave“ in der Hosen- oder Jackentasche oder auch das Tragen des Schlüssels am Hosenbund nur eine zeitlich begrenzte Alternative, weil während der Schlafenszeit eine Ausübung der tatsächlichen Gewalt über den Schlüssel generell nicht möglich ist (vgl. hierzu auch bereits VG München, Beschluss vom 14.07.2022 – M 7 S 22.2068; VG Braunschweig, Urteil vom 23.10.2008 – 5 A 46/08). Losgelöst von den juristischen Aspekten ist auch aus Gründen des Eigenschutzes



vom Tragen des Schlüssels am Körper abzuraten, um Gefahren bei einer Konfrontation mit Einbrechern in der Nacht zu vermeiden.

Seite 4 von 5

Auch das Verstecken des Schlüssels ist spätestens mit der neuen obergerichtlichen Rechtsprechung nicht mehr vertretbar, zumal der Fall, der dem OVG Sachsen zugrunde lag, verdeutlicht, dass auch hierbei der Waffenbesitzer nicht vor der Gefahr eines Diebstahls gefeit ist. In dem vorgenannten Fall wurde der (Ersatz-)Schlüssel zu den Waffenschränken in einer Schachtel im hinteren Bereich einer Schreibtischschublade des Arbeitszimmers von Dieben entdeckt und daraufhin eine Handfeuerwaffe entwendet.

In dem Musterschreiben des LKA NRW wurde bewusst von der Vorgabe einer starren Umsetzungsfrist sowie Nachweispflicht für die Umsetzung der Vorgaben des OVG NRW abgesehen. Insbesondere in dem Wissen um Lieferverzögerungen genügt es, wenn Waffenbesitzer die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich in die Wege leiten und dies bei Bedarf nachweisen können (z. B. Auftragsbestätigung). Bis zur Lieferung ist der Schlüssel weiterhin bestmöglich gegen Abhandenkommen zu sichern. Eine Beanstandung durch die Waffenbehörde erfolgt in diesem Fall nicht. Eine gesonderte Vor-Ort-Kontrolle allein zum Zwecke der Nachprüfung der Vorgaben des OVG NRW ist nicht vorgesehen.

Auf das abweichende Anschreiben der Kreispolizeibehörde Mönchengladbach einschließlich Nachweisfrist mit Ankündigung eines Widerrufsverfahrens bei Unterlassen des Nachweises wurde das Ministerium des Innern bereits im Februar 2024 aufmerksam. Das LKA NRW hat sich daraufhin von allen 47 Kreispolizeibehörden berichten lassen. Danach haben sich die übrigen Kreispolizeibehörden im Wesentlichen an die Vorgaben aus dem Musterschreiben des LKA NRW gehalten. Mit der Kreispolizeibehörde Mönchengladbach ist das LKA NRW so verblieben, dass von dort aus entgegen der anderslautenden Ankündigung keine Widerrufsverfahren allein aufgrund eines unterlassenden Nachweises erfolgen werden. Dem LKA NRW sind darüber hinaus bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch keine Widerrufsverfahren anderer



Kreispolizeibehörden bekannt, die ausschließlich wegen der Nichtbeachtung der neuen Rechtsprechung eingeleitet worden sind.

Seite 5 von 5

Schließlich könnte das Bundesministerium des Innern und für Heimat für eine einheitliche Handhabung der Aufbewahrung von Schlüsseln sorgen, indem es von seiner Ermächtigung nach § 36 Abs. 5 Waffengesetz Gebrauch macht und die Aufbewahrungsvorschriften zum Beispiel in § 13 Allgemeine Waffengesetzverordnung (AWaffV) ergänzt. Das Ministerium des Innern hat dies bereits angeregt. Ob dies geschieht, ist nicht absehbar. Deshalb ist es umso wichtiger, dass für alle Waffenbesitzer in Nordrhein-Westfalen zeitnah Rechtsklarheit geschaffen wurde.